I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2276/71 DES RATES

vom 26. Oktober 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/71 zur Einführung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung und Eröffnung eines mengenmäßigen Ausfuhrkontingents der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung (1), insbesondere auf die Artikel 7 und 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (2), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1078/71 (3) hat der Rat ein mengenmäßiges Ausfuhrkontingent der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium) eröffnet.

Angesichts des Fehlens gemeinschaftlicher Vorschriften über die Verwendung der im gemeinschaftlichen Versandverfahren üblichen Dokumente enthielt diese Verordnung keinerlei Bestimmungen über die Kontrolle des innergemeinschaftlichen Verkehrs der kontingentierten Erzeugnisse.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission vom 17. Juni 1971 (4) sind diese Vorschriften erlassen worden ; gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung sind sie jedoch nur anwendbar, soweit die die Ausfuhrbeschränkungen einführenden Maßnahmen ihre Anwendung ausdrücklich vorsehen ; demzufolge ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1078/71 des Rates in diesem Sinne zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 1078/71 wird folgender Artikel 4a eingefügt :

„Die Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission vom 17. Juni 1971 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren (4) findet auf den innergemeinschaftlichen Verkehr von Bearbeitungsabfällen und Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium), die Gegenstand dieser Verordnung sind, Anwendung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1971.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. NATALI

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 32.